



Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht selten passiert es, dass Insolvenzverwalter das Vermögen des insolventen Schuldners nicht so wie gewünscht betreuen. Immer wieder haben Verbraucher oder auch Unternehmer den Eindruck, dass Insolvenzverwalter entweder unnötig zu viel Geld ausgeben und abschöpfen, sobald das Insolvenzverfahren eröffnet ist oder aber leichtfertig mit dem ihnen übertragenen Vermögen umgehen, d. h. Ansprüche nicht so wie gewünscht einziehen. Der nachstehend beschriebene Fall des BGH befasst sich mit der Frage, wann die Verjährung von Schadenersatzansprüchen, die man gegen den Insolvenzverwalter wegen Pflichtverletzung geltend machen möchte beginnt. In dem entschiedenen Fall ging es darum, dass ein Verwalter Schadenersatzansprüche des ihm unterstellten Insolvenzschuldners gegen den Verursacher eines Verkehrsunfalls nicht rechtzeitig geltend gemacht hatte. Der BGH hat entschieden, dass die Verjährung erst zu laufen beginnt, wenn das Insolvenzverfahren abgeschlossen ist.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

BGH: Verjährungsbeginn für Regressansprüche gegen Insolvenzverwalter frühestens ab Verfahrensende

InsO § 60, 62; BGB § 199 I Nr. 2

Die Verjährung eines Anspruchs des Insolvenzschuldners gegen den Insolvenzverwalter auf Ersatz eines Gesamtschadens beginnt frühestens mit der Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens. (Leitsatz des Gerichts)

BGH, Urteil vom 16.07.2015 - IX ZR 127/14 (OLG Hamburg), BeckRS 2015, I 4064

Sachverhalt

Der Schuldner erlitt im Jahr 2003 einen fremdverschuldeten Verkehrsunfall, in dessen Folge er seine berufliche Selbständigkeit als selbständiger Fensterputzer nicht mehr wie gewohnt fortsetzen konnte und deshalb in wirtschaftliche Schwierigkeiten geriet. Berufsunfähigkeit ist eine sehr häufige Ursache, weswegen Personen in finanzielle Schwierigkeiten geraten, die im Extremfall sogar zu einem Insolvenzantrag führt. So war es auch in dem vom BGH entschiedenen Fall. Im Mai 2006 wurde über das Vermögen des berufsunfähig gewordenen Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet; aus dem Verkehrsunfall bestanden zugunsten der Insolvenzmasse materielle (Personen- und Sachschäden) und immaterielle (Schmerzensgeld) Ansprüche. Mit Schreiben v. 24.11.2006 gab der beklagte Insolvenzverwalter, vertreten durch eine Rechtsanwältin aus seiner Kanzlei, gegenüber dem Schuldner den „Schmerzensgeldanspruch ... aufgrund eines Unfalles, der sich am 6.8.2003 ereignete, ..." aus der Insolvenzmasse frei. D. h. der Schuldner wurde in die Lage versetzt über den Schmerzensgeldanspruch frei zu verfügen und auch selbst darüber zu entscheiden, ob er diesen dem Unfallverursacher gegenüber geltend machte oder nicht. Für die anderen materiellen Schadenersatzansprüche erklärte der Verwalter hingegen keine Freigabe.

Am 29.11.2006 erhob der Schuldner selbst Klage gegen den Unfallgegner, den Fahrzeughalter und dessen Versicherer. Ihm wurde dabei ein Schmerzensgeld in Höhe von € 4.000,-

zuerkannt. Den weitergehenden, auf Ersatz materieller Schäden gerichteten Klageanteil wies das Gericht hingegen – mangels Freigabe durch den Verwalter – rechtskräftig ab. Das Gericht erklärte – korrekt –, dass die komplette Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners mit dem Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf den Insolvenzverwalter übergegangen ist. D. h. solange dieser Ansprüche nicht wieder aus der Insolvenzmasse an den Schuldner frei gab – so den Schmerzensgeldanspruch – war nur er befugt, die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Dies hat er nicht getan. Die materiellen Ansprüche aus dem Unfallereignis sind folglich mit Ablauf des 31.12.2006 verjährt. Das Insolvenzverfahren selbst wurde am 11.4.2012 aufgehoben. Mit seiner am 30.12.2011 eingegangenen, jedoch erst am 01.11.2012 zugestellten Klage begehrte der Schuldner von dem beklagten Insolvenzverwalter und von Rechtsanwältin B. Schadenersatz in Höhe von € 6.000,- sowie Zahlung einer angemessenen monatlichen Rente von mind. € 800,-. Das Landgericht Hamburg und das Oberlandesgericht Hamburg hielten diese Regressansprüche des Insolvenzschuldners gegen den Insolvenzverwalter und die Rechtsanwältin B. für verjährt.

Entscheidung

Die – sich nur noch gegen den beklagten Verwalter richtende – Revision des Schuldners hatte hingegen Erfolg. Der BGH verwies die Sache nach § 563 I ZPO an das Berufungsgericht zur Entscheidung zurück.

Grundlage des Begehrens sei § 60 InsO, wonach der Insolvenzverwalter allen Beteiligten zum Schadenersatz verpflichtet ist, wenn er schuldhaft die Pflichten verletzt, die ihm nach der Insolvenzordnung obliegen. Der klagende Schuldner werfe dem Verwalter vor, er habe zur Insolvenzmasse zählende Ansprüche nicht rechtzeitig eingezogen. Diese Pflicht zu ordnungsgemäßer Anspruchsdurchsetzung obliege dem Insolvenzverwalter nicht nur gegenüber den Insolvenzgläubigern (=

Herausgeber

Dr. Sandro Kanzlspurger
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn

Kontakt

T: 05251/5248-0
E: sandro.kanzlspurger@wp-team.de
W: <http://www.anwalt-kanz.de>

rechtsanwalts-INFO

Ausgabe: 11/2015
Seite: 1 von 2

In Kooperation mit:

TEAM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Detmolder Str. 195
33100 Paderborn



die Personen, denen der Insolvenzschuldner etwas schuldet), sondern auch gegenüber dem Schuldner selbst.

Nach § 62 I 1 InsO, § 195, 199 I BGB beginnt – so der BGH – die gesetzliche Regelverjährung frühestens mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger hiervon Kenntnis erlangt; gem. § 62 I 2 InsO endet die Verjährung aber spätestens nach 3 Jahren ab rechtskräftiger Aufhebung bzw. Einstellung des Insolvenzverfahrens. Das Normengerüst der §§ 203 ff BGB, insbes. der Rechtsgedanke des § 206 BGB – so der BGH weiter – achte in erster Linie darauf, ab wann der betroffene Gläubiger selbst agieren und verjährungshemmende Maßnahmen sinnvoll ergreifen könne. Vorliegend sei der Schuldner jedoch aus Rechtsgründen bis zu dem Zeitpunkt der Einstellung des Insolvenzverfahrens am 11.4.2012 gesetzlich daran gehindert gewesen seine Ansprüche gegen den Insolvenzverwalter durchzusetzen. Bei dem Vorwurf, dass der Verwalter pflichtwidrig einen Anspruch gegen den Unfallverursacher hat verjähren lassen handele es sich um einen sog. Gesamtschaden, der während des laufenden Verfahrens allein zur Insolvenzmasse auszugleichen und gegen den bisherigen Verwalter nur von einem Amtsnachfolger oder Sonderverwalter geltend zu machen sei. Die Beschlagnahmewirkung der §§ 35, 80 InsO entfalle erst mit dem Verfahrensende. Deshalb habe der Schuldner selbst vor Verfahrensende nicht tätig werden können und die dreijährige Verjährungsfrist auch erst von da an zu laufen begonnen.

Anders als Gläubigerausschuss und Gläubigerversammlung (wird vom Senat in Rn. 16 näher ausgeführt) könne der Schuldner mangels eigener Antrags- und Beschwerdebefugnis weder eine Verwalterabberufung mit Einsetzung eines Amtsnachfolgers (vgl. § 59 InsO) noch die Einsetzung eines Sonderverwalters erzwingen. Ihm bleibe allein die Möglichkeit, gerichtliche – im dortigen Ermessen stehende – Aufsichtsmaßnahmen nach § 58 InsO „anzuregen“ bzw. den Kläger um Freigabe des Schadenersatzanspruches aus § 60 InsO zu „bitten“. Beide Instrumente seien aber rechtlich derart schwach ausgestaltet, dass hierin jedenfalls noch keine reale „Einwirkungsmöglichkeit“ zu sehen sei, und man dem Schuldner eine unterbliebene Anspruchsverfolgung bereits während des laufenden Insolvenzverfahrens nicht allein deshalb vorwerfen dürfe.

Der Klageanspruch gegen den Verwalter sei also nicht verjährt; das Berufungsgericht müsse in die weitere Sachprüfung nach § 60 InsO eintreten.

Praxishinweis

Das Urteil ist insgesamt begrüßenswert für alle Insolvenzschuldner, die Haftungsansprüche gegen ihren Insolvenzverwalter geltend machen möchten. Nicht selten ist es nämlich schwierig den Überblick über alle denkbaren Regressansprüche gegen den Verwalter im laufenden Verfahren zu behalten. Und zwar schon deshalb, weil einem nicht ohne weiteres alle Unterlagen zur Überprüfung zur Verfügung stehen. Insolvenzverwalter lassen sich im Regelfall alle Unterlagen des Schuldners aushändigen. Der begehrte Einblick vor Ort – sei es beim Insolvenzverwalter oder bei Gericht – führt in der Regel

meist nur zum gewünschten Ergebnis, wenn der Schuldner zuvor schon genau weiß, wonach er suchen muss. So gesehen ist die Entscheidung zum Zeitpunkt des Beginns der Verjährung von Regressansprüchen gegen den Verwalter sehr zu begrüßen.

Die Pflicht des Insolvenzverwalters zum optimalen Umgang mit dem ihm unterstellten Vermögen des Schuldners ist überdies oberstes Verfahrensgebot des Insolvenzverfahrens. Das vorliegende „Nichtstun“ im Einzug der Forderungen aus der Verkehrsunfallsache wiegt folglich schwer, falls der Verwalter dafür keine triftigen Gründe anführen kann. Derartige Streitfragen zum Nichtstun des Verwalters könnten in Zukunft u. a. deshalb eine größere Rolle spielen, weil nach der seit 01.07.2014 geltenden Neuregelung der Insolvenzschuldner bereits nach drei Jahren Insolvenzverfahren Restschuldbefreiung erhalten kann, wenn dem Insolvenzverwalter innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen aller Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht (in diesem Sinne auch Ries in BeckRS 2015, 14064). Bislang konnte diese Restschuldbefreiung unabhängig vom Grad der Befriedigung der Gläubiger grundsätzlich erst nach 6 Jahren beantragt werden. Sollte es also in Zukunft ein Insolvenzverwalter versäumen, Ansprüche rechtzeitig einzuziehen und damit eine Befriedigung der Gläubiger in der genannten Größenordnung von 35% verhindern, eröffnet dies dem Insolvenzschuldner die Möglichkeit den Verwalter wegen des ihm entstandenen Schadens zu verklagen. Dieser läge dann vermutlich darin, dass er seine Gläubiger über die Quote von 35% hinaus 6 Jahre lang statt 3 Jahre bezahlen musste.

Wichtige Leitsätze

LAG Hamm: Angaben auf Lohnsteuerkarte zur Ermittlung der Höhe des unpfändbaren Nettoeinkommens

ZPO §§ 850 ff.

Der Arbeitgeber kann bei der Ermittlung der Höhe des unpfändbaren Nettoeinkommens grundsätzlich von den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte ausgehen, es sei denn, dass er konkrete Anhaltspunkte zu Zweifeln an der Richtigkeit dieser Angaben und damit an der Zahl der unterhaltsberechtigten Personen hat (so auch LAG Hamm; Urteil vom 14.11.2012 - 2 Sa 474/12, juris). (Leitsatz des Gerichts)

LAG Hamm, Urteil vom 15.04.2015 - 2 Sa 1325/14, BeckRS 2015, 71471

AG Reutlingen: Pfändbarkeit von Erstattungsbeträgen der Krankenversicherung

ZPO § 850k

Erstattungsbeträge der Krankenkasse sowie der Beihilfe verlieren mit Eingang auf ein Pfändungsschutzkonto den Charakter der Zweckgebundenheit (Erstattungen für Medikamente). Der unpfändbare Betrag des P-Kontos bestimmt sich nur noch nach § 850k I, II ZPO. (Leitsatz der Redaktion)

AG Reutlingen, Beschluss vom 17.10.2014 - 21 M 2993/14, BeckRS 2015, 15303